

Neuregelung der Freistellungsgründe nach dem Mutterschutzgesetz

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenenschutz hat die bisher geltenden Freistellungsgründe aufgehoben und in Zusammenarbeit mit Vertretern der Ärztekammer und der Arbeitsinspektionsärzte in seinem Erlass GZ: BMASK-462.310/0012-VII/A/4/2010 diese Freistellungsgründe neu geregelt.

Durch die Neuregelung ergaben sich wesentliche Änderungen vor allem in Hinblick auf den Umgang mit Infektionskrankheiten. Sie stellen keine Freistellungsgründe mehr dar, weil Infektionsrisiken im Rahmen der (un-)beabsichtigten Verwendung biologischer Arbeitsstoffe gemäß § 2a Abs. 2 MSchG zu beurteilen sind. Demgemäß hat der Arbeitgeber die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu beurteilen. Bei dieser Ermittlung sind alle schädlichen Einflüsse auf die Arbeitnehmerin zu berücksichtigen. Soweit sich die Arbeitsbedingungen verändern hat eine neuerliche Ermittlung und Beurteilung statt zu finden. Liegen Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit der werdenden Mutter vor, ist gemeinsam mit dem Arbeitgeber eine Änderung der Arbeitsbedingungen anzustreben. Ein Freistellungsanspruch wird durch das Vorliegen einer Gefahr nicht begründet. Ist ein geeigneter Arbeitsplatz nicht vorhanden, hat die Mutter vom Arbeitgeber freigestellt zu werden.

Besteht bei Fortdauer einer zulässigen Beschäftigung (unabhängig von der Art der Tätigkeit) aus Gründen, die im Gesundheitszustand der Mutter liegen, eine Gefährdung für Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind, so darf die werdende Mutter zu keinerlei Tätigkeit mehr herangezogen werden. Diese Gefährdung muss durch ein amtsärztliches oder arbeitsinspektionsärztliches Zeugnis dem Dienstgeber nachgewiesen werden. Die Dienstnehmerin muss dazu beim zuständigen Amtsarzt oder Arbeitsinspektionsarzt (siehe Hinweise)

- einen fachärztlichen Befund oder
- ein fachärztliches Gutachten oder
- eine andere eindeutige Unterlage (z.B. ausreichende Angaben im Mutter-Kind-Pass mit eindeutiger Unterschrift und Stempel der behandelnden Fachärztin/des behandelnden Facharztes)

vorlegen, aus dem/der eindeutig und nachvollziehbar die medizinischen Freistellungsgründe hervorgehen.

Von den Amtsärzten oder Arbeitsinspektionsärzten erfolgt nach Überprüfung der Angaben der Schwangeren und des ärztlichen Befundes die Ausstellung eines Freistellungszeugnisses.

Bei der Ausstellung von Freistellungszeugnissen ist das persönliche ärztliche Gespräch wichtig und ausschlaggebend. Eine ärztliche Untersuchung wird dabei nicht vorgenommen und ist auch im Mutterschutzgesetz 1979 nicht vorgesehen.

Gründe für eine Freistellung sind:

1. Anämie mit Hämoglobin im Blut < 8.5 g/dl mit zusätzlicher kardiopulmonaler Symptomatik

2. Auffälligkeiten im pränatalen Ultraschall mit drohendem Risiko einer Frühgeburt unter laufender Therapie (z. B. Polyhydramnion)
3. Belastete Anamnese mit status post spontanem Spätabort oder Frühgeburt eines Einlings (16. bis 36. Schwangerschaftswoche (SSW))
4. Insulinpflichtiger Diabetes Mellitus (IDDM), wenn schwer einstellbar
5. Kongenitale Fehlbildungen
6. Mehrlinge
7. Organtransplantierte (z. B. Niere, Herz) Schwangere (hohe Rate an Frühgeburtlichkeit, Wachstumsretardierung und mütterlicher Morbidität)
8. Plazenta praevia totalis bzw. partialis ab 20. SSW
9. Präeklampsie, E-P-H-Gestose
10. Sonographisch bewiesene subamniotale oder subplazentare Einblutungszone(n) (Hämatome) mit klinischer Symptomatik
11. Status post Konisation
12. Thromboembolische Geschehen in der laufenden Schwangerschaft
13. Uterusfehlbildungen
14. Verdacht auf Plazenta increta/percreta inklusive Narbeninvasion ab 20. SSW
15. Vorzeitige Wehen bei Zustand nach Tokolyse im Krankenhaus
16. Wachstumsretardierung mit nachgewiesener Mangelversorgung des Feten
17. Zervixinsuffizienz: Zervixlänge unter 25 mm Länge und/oder Cerclage in laufender Schwangerschaft
18. Grunderkrankungen der Schwangeren (internistischer, pulmonologischer, neurologischer, psychiatrischer Art) werden vom jeweiligen Facharzt/von der jeweiligen Fachärztin begutachtet und selbige/r beantragt eine Freistellung, wenn eine Gefährdung für Mutter oder Kind vorliegt

Hinweise:

1. Vorzeitiger Mutterschutz ist erst ab Ende der 15. SSW möglich (Ausnahme: besondere Begründung).
2. Nicht angeführte Pathologien sind im Einzelfall zu entscheiden.
3. Hyperemesis, Lumbalgie, Blutungen in der Frühgravidität, Hypotonie mit Kollapsneigung stellen keine Freistellungsgründe dar sondern begründen einen Krankenstand.
4. Die Tatsache, dass es sich um eine ältere Schwangere handelt (> 35 Jahre), ergibt nicht automatisch einen Freistellungsgrund.

Sind die Beschwerden der werdenden Mutter nicht medizinisch begründet (kein Grund aus der Liste liegt vor), sondern durch Nichteinhaltung der Beschäftigungsverbote des MSchG bedingt, so kommt eine Freistellung nicht in Betracht. In diesen Fällen ist die Arbeitnehmerin an das zuständige Arbeitsinspektorat bzw. direkt an die jeweilige Referentin für Frauenarbeit und Mutterschutz zu verweisen, damit eine Mutterschutzerhebung im Betrieb durchgeführt werden kann.